



Für Eltern-Kind-Initiativen

im EKI-Fördermodell mit der Richtlinie EKI-Plus

Informationsblatt für Eltern und Sorgeberechtigte zur Einkommensberechnung für das Einrichtungsjahr 2026/2027

Stand: 1. März 2026, Regelungen ab: 1. Januar 2026

Liebe Eltern und Sorgeberechtigte,

Ihr Kind besucht eine Kindertageseinrichtung, die nach dem EKI-Fördermodell „EKI-Plus“ gefördert wird. Dies bedeutet für Sie, dass die Möglichkeit einer Ermäßigung des Elternentgelts und gegebenenfalls auch des Verpflegungsgeldes besteht.

Grundsätzlich gilt:

Für Kinder im Kindergarten ist kein Elternentgelt zu entrichten. Ein Antrag auf Einkommensberechnung erübrigt sich in diesen Fällen.

Ausnahme:

Für Kinder auf einem Kindergartenplatz, die im laufenden Kindertageseinrichtungsjahr am 2. Januar oder später drei Jahre alt werden, leistet der Freistaat Bayern für das laufende Kindertageseinrichtungsjahr keinen Beitragszuschuss, sondern erst ab dem darauffolgenden Kindertageseinrichtungsjahr. In diesen Fällen ist das reguläre Elternentgelt zu entrichten. Eine Ermäßigung nach den folgenden Ziffern 2 - 4 kann beantragt werden.

Es besteht unter Umständen die Möglichkeit, Bayerisches Krippengeld zu beantragen (siehe Ziffer 7)

Die Elternentgelte für Angebote der **Eltern-Kind-Initiativen im Fördermodell EKI-Plus** sind sozial nach Einkommen gestaffelt bis hin zur Kostenfreiheit.

Wenn Sie eine Ermäßigung des Elternentgelts und/oder des Verpflegungsgeldes wünschen, ist stets ein Antrag auf Einkommensberechnung zu stellen.

Hiermit geben wir Ihnen einen Überblick, in welchen Fällen eine Ermäßigung möglich ist:

1 Einkommensabhängige Berechnung, wenn eine Ermäßigung des Elternentgelts gewünscht wird

Eine Reduzierung des Elternentgelts kann erfolgen, wenn Ihr Kind in einer Kinderkrippe oder in einem Kinderhort betreut wird und der maßgebliche jährliche Gesamtbetrag der Einkünfte der Sorgeberechtigten den Betrag von 80.000 Euro nicht übersteigt. Bei einem jährlichen Gesamteinkommen bis zu 60.000 Euro wird das Elternentgelt im Krippenbereich in der Regel auf 100,00 Euro ermäßigt. Bei einem jährlichen Gesamteinkommen bis zu 50.000 Euro wird das Elternentgelt im Hortbereich auf 0,00 Euro ermäßigt.

Bei einem anrechenbaren jährlichen Gesamteinkommen zwischen 50.000 Euro (Hort)/60.000 Euro (Krippe) und 80.000 Euro wird das Elternentgelt gemäß der Einkommensstaffelung ermäßigt. Maßgeblich für die Einkommensberechnung sind grundsätzlich die Einkünfte, vorletzten Kalenderjahres, das vor dem Beginn des

Kindertageseinrichtungsjahres liegt. Für das Einrichtungsjahr 2026/2027 sind die Einkünfte des Jahres 2024 heranzuziehen.

2 Ermäßigung des Elternentgelt bei Sozialleistungsbezug

- bei aktuellem Bezug von Sozialleistungen für den Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II) oder nach dem Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- bei aktuellem Bezug von Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz
- bei aktuellem Bezug von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
- Bewohner*innen einer Gemeinschaftsunterkunft nach § 53 Asylgesetz

In diesen Fällen legen Sie bitte als Nachweis zum Antrag auf Einkommensberechnung den entsprechenden Sozialleistungsbescheid vor, der den 01.09.2026 umfasst.

Für Kinder auf einem Krippenplatz, die einen Anspruch auf Krippengeld haben, beträgt das Elternentgelt mindestens 100,00 Euro (zur Beantragung des Krippengeldes siehe Ziffer 7).

3 Befreiung vom Elternentgelt und vom Verpflegungsgeld

- bei Pflegekindern, wenn das Stadtjugendamt Pflegegeld bezahlt
- Bei Vorliegen einer sozialpädagogisch begründeten Notlage (Antrag durch Bezirkssozialarbeit) ist eine vollständige Ermäßigung des Elternentgelts und/oder des Verpflegungsgeldes möglich.

In diesen Fällen legen Sie dem Antrag auf Einkommensberechnung bitte entsprechende Nachweise bei.

- bei Heimkindern
- bei Bewohnerinnen von Frauenhäusern
- bei Bewohner*innen von Mutter/Kind- beziehungsweise Vater/Kind-Einrichtungen der Jugendhilfe

In diesen Fällen reicht der Nachweis zum Antrag auf Einkommensberechnung aus.

4 Geschwisterermäßigung

Besucht Ihr Kind eine nach dem EKI-Fördermodell „EKI-Plus“ geförderte Kinderkrippe oder einen geförderten Hort gelten die nachfolgenden Regelungen.

Für eine Geschwisterermäßigung werden alle Kinder berücksichtigt, die in derselben Hauptwohnung innerhalb der Familiengemeinschaft zusammenleben und für die mindestens ein dort lebender Erwachsener Kindergeld erhält. Als Geschwister gelten auch Halbgeschwister und Kinder der*des Partner*in.

Die Kinder, für die diese Voraussetzungen vorliegen, werden dem Alter nach mit einer Ordnungsnummer versehen: Das älteste Kind erhält die Ordnungsnummer 1, das zweitälteste Kind die Ordnungsnummer 2, das drittälteste Kind die Ordnungsnummer 3 und so weiter.

Besucht nun ein Kind mit der Ordnungsnummer 1 eine EKI-Plus-Einrichtung, so kann es keine Geschwisterermäßigung erhalten, ein Kind mit der Ordnungsnummer 2 bekommt eine Ermäßigung um **eine** Einkommensstufe, Kinder mit der Ordnungsnummer 3 und höher können vollständig von den Elternentgelten befreit werden.

Eine Geschwisterermäßigung kann nur erfolgen, wenn ein entsprechender **Antrag** gestellt und der Kindergeldbezug nachgewiesen wird. In der Regel benötigen Sie dazu einen aktuell gültigen Kindergeldbescheid der Familienkasse bzw. einen geeigneten Kontoauszug. Die Geschwisterermäßigung wird für das gesamte Kindertageseinrichtungsjahr gewährt, wenn die Voraussetzungen hierfür im September vorliegen.

Besucht Ihr Kind einen Kindergarten, für dessen Besuch ein Elternentgelt zu entrichten ist (siehe unter „Ausnahme“ Seite 1), kann nur eine Ermäßigung mit Ordnungsnummer 3 oder höher gewährt werden.

5 Antragsverfahren

Wenn Sie eine Ermäßigung nach den Ziffern 1 bis 3 wünschen, wenden Sie sich bitte an ein Mitglied des EKI-Vorstands. Dort erhalten Sie das Antragsformular. Im Internet sind die Formblätter zu finden unter www.muenchen.de/kita.

Der Antrag auf Einkommensberechnung wird von einem Mitglied des EKI-Vorstands gemeinsam mit den Sorgeberechtigten ausgefüllt und zusammen mit den Einkommensnachweisen an die Zentrale Gebührenstelle geschickt. Die Berechnung wird dann durch die Zentrale Gebührenstelle vorgenommen. Sie können Ihre Einkommensnachweise und andere Unterlagen auch selbst bei der Zentralen Gebührenstelle einreichen.

Folgende Einkommensnachweise sind bei der Zentralen Gebührenstelle vorzulegen:

Für eine einkommensabhängige Einkommensberechnung (siehe Ziffer 1) sind der komplette Einkommensteuerbescheid der Sorgeberechtigten aus dem Vorvorjahr vorzulegen (eine Kopie ist ausreichend) und gegebenenfalls weitere Nachweise, wie zum Beispiel Lohnabrechnungen zum Minijob, Nachweise über Ehegatten- und Kindesunterhalt. Bitte vergessen Sie nicht die Seite 3 des Antrages auf Einkommensberechnung auszufüllen (Erklärung zu den Einkünften).

Wenn Sie keine Einkommensteuererklärung abgegeben haben, legen Sie bitte – je nach Einkommensart – die betreffenden Unterlagen vor (die Aufzählung ist nicht abschließend):

- Kopie der Jahres-Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitgebers oder Lohn/Gehaltsabrechnungen, auch von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen
- Bescheide über Wohngeld und/oder Kinderzuschlag
- Bescheide über Elterngeld, Mutterschaftsgeld und Familiengeld, auch zu Geschwisterkindern, die im Haushalt leben
- Bescheide über Krankengeldzahlungen
- Rentenbescheide
- Bescheide über Arbeitslosengeld I
- Bewilligungsbescheide zum Bürgergeld, zu den Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder zu den Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

zusätzlich: Füllen Sie bitte immer die Seite 3 des Antrages auf Einkommensberechnung aus (Erklärung zu den Einkünften).

Bei den übrigen Ermäßigungstatbeständen reicht eine Bestätigung über das Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft beziehungsweise über das Wohnen in einer Jugendhilfeeinrichtung beziehungsweise ,bei Bezug von Sozialleistungen, der aktuelle Bewilligungsbescheid als Nachweis aus.

Der Antrag auf Einkommensberechnung sowie alle Unterlagen zum Antrag, insbesondere die Nachweise über die Einkünfte des Vorvorjahres sind bis spätestens **28. Februar 2028** bei der Zentralen Gebührenstelle vorzulegen (es gilt der Eingangsstempel der Landeshauptstadt München).

Nach Eingang der Einkommensnachweise beziehungsweise nach Eingang der erforderlichen Unterlagen erstellt die Zentrale Gebührenstelle einen Bescheid und sendet diesen an die Vorstandschaft der Eltern-Kind-Initiative und einen Abdruck an die Sorgeberechtigten.

Das weitere Verfahren (Ermäßigung der Elternbeiträge und Rechnungstellung) liegt in der Zuständigkeit und Verantwortung der EKI-Plus-Einrichtung.

Wenn Sie eine Geschwisterermäßigung (siehe Ziffer 4) beantragen möchten, wenden Sie sich an ein Mitglied des EKI-Vorstands. Sie erhalten dort das Antragsformular. Im Internet finden Sie das Antragsformular unter www.muenchen.de/kita

Die EKI-Plus-Einrichtung vollzieht die Geschwisterermäßigung in eigener Zuständigkeit.

6 Wirtschaftliche Jugendhilfe, § 90 SGB VIII

Voraussetzung für einen Antrag auf wirtschaftliche Jugendhilfe ist grundsätzlich, dass zuvor die Ermäßigungsmöglichkeiten nach den Ziffern 1 bis 4 und Ziffer 7 (Krippengeld) geprüft beziehungsweise ausgeschöpft wurden.

Für Eltern, die wegen aktuell niedrigem Einkommen die Elternbeiträge nicht oder nicht vollständig bezahlen können, wird eine sogenannte Zumutbarkeitsprüfung vorgenommen: Wenn das anrechenbare Einkommen unterhalb oder nur geringfügig oberhalb der ermittelten Einkommensgrenze liegt, kann eine vollständige oder teilweise Übernahme des Elternentgeltes und/oder des Verpflegungsgeldes erfolgen.

Nähere Auskünfte zur Antragstellung erteilt Ihnen der Fachbereich Wirtschaftliche Jugendhilfe bei der Zentralen Gebührenstelle.

7 Bayerisches Krippengeld

Zur Entlastung der Eltern kann das bayrische Krippengeld in Höhe von monatlich bis zu 100 Euro beantragt werden, wenn Ihr Kind vor dem 01. Januar 2025 geboren ist und wenn Sie unter einer haushaltsbezogenen Einkommensgrenze liegen.

Zuständig für die Leistung ist das Zentrum Bayern für Familie und Soziales. Nähere Informationen erhalten Sie unter der Service-Telefonnummer 0931 32090929 oder im Internet unter www.zbfs.bayern.de/familie/krippengeld.

An wen können Sie sich bei Fragen wenden?

Auskünfte erteilt Ihnen:

Zur Ermäßigung der Elternentgelte: Ihre Einrichtung beziehungsweise der*die Träger*in Ihrer EKI-Plus-Einrichtung

Zur Einkommensberechnung, zu erforderlichen Unterlagen, zu den Fristen und zur Prüfung eines gesetzlichen Anspruchs nach § 90 SGB VIII:

Referat für Bildung und Sport
Geschäftsbereich KITA
Zentrale Gebührenstelle
Dienstgebäude: Landsberger Str. 30
Postanschrift: Bayerstraße 28, 80335 München

E-Mail: kitasb.zg.rbs@muenchen.de

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Zentrale Gebührenstelle